OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-301014/5/BMa/TK

Datum:
Linz, 5. April 2017

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Mag. Bergmayr-Mann über die Beschwerde der E.K. vom 8. März 2016, vertreten durch D. Rechtsanwälte GmbH, X, W., gegen den Bescheid des Magistrats der Landeshauptstadt Linz vom 27. Jänner 2016, GZ. 0040127/2015, wegen Übertretung des Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes (AVRAG)

zu Recht:

I. Gemäß § 50 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) werden die verhängten Geldstrafen zu den Spruchpunkten 1 – 4 auf jeweils 1.000 Euro (insgesamt 4.000 Euro) und die Ersatzfreiheitsstrafen auf jeweils 67 Stunden herabgesetzt.

II. Nach § 38 VwGVG iVm § 64 VStG ermäßigt sich der Kostenbeitrag zum Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde auf insgesamt 400 Euro (4 x 100 Euro); für das Beschwerdeverfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich ist gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG kein Kostenbeitrag zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Zu I.
1.1. Mit Strafbescheid des Magistrats der Landeshauptstadt Linz vom 27. Jänner 2016, GZ. 0040127/2015, wurde die Beschwerdeführerin (im Folgenden: Bf) wie folgt schuldig gesprochen und bestraft:

„Die Beschuldigte, Frau E.K., geb. am x, hat folgende Verwaltungsübertretungen als verwaltungsstrafrechtlich verantwortliche zur Vertretung nach außen Berufene der Firma K., s.r.o., mit dem Sitz in T. (S.), X, zu vertreten:

Die Firma K., s.r.o. hat als Arbeitgeberin die Beschäftigung der folgenden, zur Erbringung einer Arbeitsleistung nach Österreich entsandten Arbeitnehmer nicht - und zwar bis spätestens eine Woche vor der Arbeitsaufnahme (beschäftigt seit 13.07.2015 auf der Baustelle X in L.) - der Zentralen Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz des Bundesministeriums für Finanzen gemeldet:

1. T.R., s. Staatsbürger, geb. x
2. T.M., s. Staatsbürger, geb. x
3. K.M., s. Staatsbürger, geb. x
4. K.R., s. Staatsbürger, geb. x

Die vorhin angeführten vier s.n Arbeitnehmer wurden nämlich am 15.07.2015 von der österreichischen Finanzpolizei auf der Baustelle X in L. bei der Durchführung von Montagearbeiten (Aufstellung inkl. Lieferung von Küchen) kontrolliert.

Eine Meldung über die Entsendung dieser Arbeitnehmer- wie von der österreichischen Finanzpolizei L. vor Ort an diesem Tag festgestellt wurde - ist nämlich bei der Zentralen Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz nicht erstattet worden, obwohl bis spätestens eine Woche vor Arbeitsaufnahme in Österreich dazu eine gesetzliche Verpflichtung besteht.

II. Verletzte Verwaltungsvorschrift(en) in der gültigen Fassung:

ad 1. bis ad 4. jeweils:
§ 7b Abs. 3 Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz (AVRAG) iVm 7b Abs. 8 Z.1 1. Fall AVRAG

III. Strafausspruch:

Über die Beschuldigte werden folgende Geldstrafen verhängt:

ad 1. €2.000,--
ad 2. €2.000,--

ad 3. €2.000,--
ad 4. € 2.000,--
gesamt € 8.000,--

Im Falle der Uneinbringlichkeit werden folgende Ersatzfreiheitsstrafen verhängt:
ad 1. 134 Stunden
ad 2. 134 Stunden
ad 3. 134 Stunden
ad 4. 134 Stunden
gesamt 536 Stunden

Rechtsgrundlage: § 7b Abs. 8 AVRAG, §§ 9, 16, 19 und 22 VStG

IV. Kostenentscheidung:

Als Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens hat die Beschuldigte 10 % der verhängten Strafe, das sind € 800,-- zu leisten.

Rechtsgrundlage: § 64 Abs. 1 und 2 VStG

V. Zahlungsfrist:

Wird keine Beschwerde erhoben, ist der Gesamtbetrag (Strafe/Verfahrenskosten) in der Höhe von € 8.800,-- binnen zwei Wochen nach Rechtskraft des Bescheides mittels beiliegendem Erlagschein einzuzahlen. Sonst müsste die zwangsweise Einbringung veranlasst werden."

1.2. Begründend wurde im Wesentlichen ausgeführt:
Weil keine elektronische Meldung an die Zentrale Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetzes des Bundesministeriums für Finanzen erstattet worden sei, obwohl die Firma K. s.r.o. gemäß § 7b Abs. 3 AVRAG verpflichtet gewesen wäre, diese Entsendung von Arbeitnehmern spätestens eine Woche vor deren Arbeitsaufnahme in Österreich (alle 4 entsandten Arbeitnehmer waren seit 13.07.2015 in Österreich tätig) der Zentralen Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz des Bundesministeriums für Finanzen zu melden, ist der Tatbestand der angelasteten Verwaltungsübertretung in objektiver Hinsicht erfüllt. Ein Schuldentlastungsbeweis im Sinne des § 5 Abs. 1 VStG konnte die Bf nicht erbringen.
Die belangte Behörde ist von einem geschätzten monatlichen Nettoeinkommen von 2.000 Euro und dem Nichtvorliegen von Sorgepflichten ausgegangen.

1.3. Dagegen richtet sich die rechtzeitige Beschwerde vom 8. März 2016, mit der die Anberaumung einer mündlichen Verhandlung, die ersatzlose Aufhebung des bekämpften Strafbescheids sowie die Einstellung des Verfahrens mangels

Schuldvorwurfs, die Erteilung einer Ermahnung, die Herabsetzung der Mindeststrafe unter Anwendung des § 20 VStG sowie die bloße Herabsetzung der Strafhöhe beantragt wurden.

2.1. Der Magistrat der Landeshauptstadt Linz hat die Beschwerde samt dem Bezug habenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich am 11. April 2016 vorgelegt. Dieses entscheidet gemäß § 2 VwGVG durch eine Einzelrichterin.

2.2. Das Landesverwaltungsgericht hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme und am 19.09.2016 eine öffentliche mündliche Verhandlung durchgeführt, zu der die Bf in rechtsfreundlicher Vertretung, ein Vertreter der belangten Behörde und ein Vertreter der Organpartei gekommen sind.

3. Erwägungen des Landesverwaltungsgerichtes:

3.1. Folgender rechtlich relevanter Sachverhalt wird der Entscheidung zugrunde gelegt:

Die Beschuldigte E.K. ist handelsrechtliche Geschäftsführerin der Firma K., s.r.o., mit Sitz in T. (S.), X und damit als zur Vertretung nach außen Berufene gemäß § 9 Abs. 1 VStG strafrechtlich Verantwortliche der Firma. Am 15.07.2015 erfolgte eine Kontrolle der Baustelle in L., X. Dabei wurde festgestellt, dass vier s. Staatsbürger, die unter den Spruchpunkten I.1. I.2., I.3. und I.4. im bekämpften Strafbescheid ersichtlich sind, von der Firma K., s.r.o., mit der Durchführung von Montagearbeiten (Aufstellung inkl. Lieferung von Küchen) beschäftigt waren und von der vorgenannten Firma von der S. nach Österreich als Arbeitnehmer entsandt wurden.

Neben der Bf ist ihr Gatte E.Ka. auch mit der handelsrechtlichen Geschäftsführung der K., s.r.o. betraut. Es hat eine Aufgabenteilung im Unternehmen gegeben, wonach der Gatte der Bf die österreichischen Genehmigungen eingeholt und die Bf sich um die Angelegenheiten der Firma in der S. gekümmert hat. Die Bf war seit 30.04.2015 in Mutterschutz und hat am 14.6.2015 ein Kind zur Welt gebracht. Danach war sie in Mutterschaftskarenz.
Mit der Beschwerde wurde eine mit 27.04.2015 datierte Vereinbarung über die Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten vorgelegt, wonach E.K. und E.Ka. übereingekommen sind, dass E.Ka. alleine als verantwortlicher Beauftragter gemäß § 9 Abs. 2 VStG für die Einhaltung der mit der Entsendung von Arbeitnehmern nach Österreich verbundenen verwaltungsrechtlichen Vorschriften entsprechend den Bestimmungen des AVRAG und AuslBG verantwortlich sei. Der Verantwortungsbereich des E.Ka. erstreckt sich demnach in sachlicher Hinsicht auf die Einhaltung sämtlicher mit der Entsendung von Arbeitnehmern nach Österreich verbundenen verwaltungsstrafrechtlichen Bestimmungen (insbe-

sondere jene des AVRAG und des AuslBG) und in räumlicher Hinsicht auf den gesamten Betrieb der Gesellschaft. Diese Vereinbarung war zum Tatzeitpunkt nicht gegenüber einer Behörde bekanntgegeben worden.

Die Bf war zum Tatzeitpunkt verwaltungsstrafrechtlich unbescholten, sie bezieht ein monatliches Nettoeinkommen von 1.300 bis 1.400 Euro, ist gemeinsam mit ihrem Gatten sorgepflichtig für drei Kinder und hat Verbindlichkeiten in Höhe von 170.000 Euro.

Die Firma K., s.r.o. hat die Beschäftigung der vier im Spruch des bekämpften Straferkenntnisses angeführten s. Arbeitnehmer nicht – und zwar bis spätestens eine Woche vor der Arbeitsaufnahme (dies erfolgte am 13.07.2015 auf der Baustelle X in L.) der Zentralen Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz des Bundesministeriums für Finanzen gemeldet.

3.2. Beweiswürdigend wird ausgeführt, dass sich der festgestellte Sachverhalt aus dem Verwaltungsakt der belangten Behörde sowie der Aussage der Bf anlässlich der mündlichen Verhandlung am 19.09.2016 ergibt.
Von der Bf wird auch gar nicht bestritten, die erforderliche Meldung nicht erstattet zu haben.

3.3. In rechtlicher Hinsicht hat das Oö. Landesverwaltungsgericht erwogen:

3.3.1. Gemäß § 7b Abs. 8 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist für jede/n Arbeitnehmer/in mit Geldstrafe von 500 Euro bis 5.000 Euro, im Wiederholungsfall von 1.000 Euro bis 10.000 Euro zu bestrafen, wer als Arbeitgeber/in im Sinne des Abs. 1

1. die Meldung oder die Meldung über nachträgliche Änderungen bei den Angaben (Änderungsmeldung) entgegen Abs. 3 nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erstattet
   oder
2. in der Meldung oder Änderungsmeldung nach Abs. 3 wissentlich unrichtige Angaben erstattet
   oder
3. die erforderlichen Unterlagen entgegen Abs. 5 nicht bereit hält oder den Organen der Abgabebehörde oder der Bauarbeiter-, Urlaubs- und Abfertigungskasse vor Ort nicht unmittelbar zugänglich macht
   oder
4. die erforderlichen Unterlagen entgegen Abs. 5 oder § 7 h Abs. 2 nicht übermittelt.

Gemäß § 9 Abs. 1 VStG ist für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften durch „juristische Personen oder eingetragene Personengesellschaften", sofern die Verwaltungsvorschriften nicht anderes bestimmen und soweit nicht verantwortliche Beauftragte (Abs. 2) bestellt sind, strafrechtlich verantwortlich, wer zur Vertretung nach außen berufen ist.

Nach § 9 Abs. 2 VStG sind die zur Vertretung nach außen Berufenen berechtigt und, soweit es sich zur Sicherstellung der strafrechtlichen Verantwortlichkeit als erforderlich erweist, auf Verlangen der Behörde verpflichtet, aus ihrem Kreis eine oder mehrere Personen als verantwortliche Beauftragte zu bestellen, denen für das ganze Unternehmen oder für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens die Verantwortung für die Einhaltung der Verwaltungsvorschriften obliegt. Für bestimmte räumlich oder sachlich abgegrenzte Bereiche des Unternehmens können aber auch andere Personen zu verantwortlichen Beauftragten bestellt werden.

Nach Abs. 4 leg. cit. kann verantwortlicher Beauftragter nur eine Person mit Hauptwohnsitz im Inland sein, die strafrechtlich verfolgt werden kann, ihrer Bestellung nachweislich zugestimmt hat und der für den ihrer Verantwortung unterliegenden klar abzugrenzenden Bereich eine entsprechende Anordnungsbefugnis zugewiesen ist. Das Erfordernis des Hauptwohnsitzes im Inland gilt nicht für Staatsangehörige von EWR-Vertragsstaaten, falls Zustellungen im Verwaltungsstrafverfahren durch Staatsverträge mit dem Vertragsstaat des Wohnsitzes des verantwortlichen Beauftragten oder auf andere Weise sichergestellt sind.

Gemäß § 7j Abs. 1 AVRAG wird die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten gemäß § 9 Abs. 2 und 3 VStG für die Einhaltung dieses Bundesgesetzes erst rechtswirksam, nachdem

1. bei der Zentralen Koordinationsstelle für die Kontrolle der illegalen Beschäftigung nach dem Ausländerbeschäftigungsgesetz und dem Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz des Bundesministeriums für Finanzen durch Arbeitgeber/innen im Sinne der §§ 7, 7 a oder 7 b oder Überlasser/innen mit Sitz im Ausland, oder
2. beim zuständigen Träger der Krankenversicherung durch Arbeitgeber/innen oder Beschäftiger/innen mit Sitz im Inland

eine schriftliche Mitteilung über die Bestellung samt einem Nachweis der Zustimmung des/der Bestellten eingelangt ist. Dies gilt nicht für die Bestellung von verantwortlichen Beauftragten auf Verlangen der Behörde gemäß § 9 Abs. 2 VStG. Eingegangene Mitteilungen nach Z 1 sind an das Kompetenzzentrum LSDB, eingegangene Mitteilungen nach den Ziffern 1 und 2 für den Baubereich (Abschnitt I oder § 33 d des BUAG) sind auch an die Bauerbeiter-, Urlaubs- und Abfertigungskasse weiterzuleiten.

3.3.2. Wie sich aus den Feststellungen ergibt, wurde die erforderliche Meldung an die ZKO beim Bundesministerium für Finanzen nicht rechtzeitig erstattet.

Die Beschwerde führt aus, die Bf sei nicht verantwortlich, weil sie mit ihrem Ehemann als dem zweiten Geschäftsführer der Firma eine Vereinbarung getroffen habe, nach der E.Ka. für die Einhaltung sämtlicher verwaltungsrechtlicher Bestimmungen im Zusammenhang mit der Entsendung der Arbeitnehmer nach Österreich gemäß § 9 Abs. 2 VStG alleine verantwortlich sei.

Die Vereinbarung über die Bestellung zum verantwortlichen Beauftragten vom 27.04.2015 zwischen den beiden handelsrechtlichen Geschäftsführern E.K. und E.Ka. wurde erst als Beilage zur Beschwerde vom 08.03.2016 dem LVwG Oö. vorgelegt, diese wurde jedoch nicht den in § 7j Abs. 1 Z 1 und 2 AVRAG genannten Stellen übermittelt.

Dazu bringt die Beschwerde unter Hinweis auf die Entscheidung des VwGH vom 09.02.1999, Zl. 97/11/0044, vor, diese Meldepflicht als Wirksamkeitsvoraussetzung gelte nicht, wenn ein verantwortlicher Beauftragter aus dem Kreise der gemäß § 9 Abs. 1 VStG bereits von Gesetzes wegen Verantwortlichen (also den Geschäftsführern) bestellt worden sei.

In der vorzitierten Entscheidung des VwGH wird ausgeführt: „Ein verantwortliches Vertretungsorgan ist hingegen als Vertretungsorgan ex lege, umfassend und kumulativ neben anderen Vertretungsorganen (also „überlappend") strafrechtlich verantwortlich. Seine Bestellung nach § 9 Abs. 2 1. Satz VStG lässt seine strafrechtliche Verantwortlichkeit als Vertretungsorgan unberührt, sie bewirkt nur (nach Maßgabe ihres Umfanges) den Entfall der strafrechtlichen Verantwortlichkeit der übrigen Vertretungsorgane bzw. deren Einschränkung auf den Fall vorsätzlicher Nichtverhinderung (§ 9 Abs. 6 VStG), ihre Wirksamkeit hängt nicht von der Mitteilung an das Arbeitsinspektorat ab. Einer solchen bedarf es nicht. § 23 ArbIG erfasst nach seinem Sinn und Zweck (siehe dazu näher die Erläuterungen zur Regierungsvorlage 813 BLG.NR 18. GP, 31 ff) von vornherein nicht Vertretungsorgane im Sinne des § 9 Abs. 1 VStG."

Die von der Beschwerde vertretene Rechtsauffassung, die Meldung der Bestellung des verantwortlichen Beauftragten sei keine Wirksamkeitsvoraussetzung für eine Bestellung nach AVRAG, kommt hier aber nicht zum Tragen. Denn die in § 9 VStG angeführten Fälle der Verantwortlichkeit kommen durch die dort angeführte Subsidiaritätsklausel nur dann zur Anwendung, wenn nicht die in Betracht kommende Verwaltungsvorschrift anderes bestimmt.

So hat der VwGH in seiner jüngeren Judikatur, beispielsweise zu den Bekanntgabeerfordernissen im Sinne des § 35 Abs. 3 ASVG (VwGH vom 07.04.2016, Ra 2015/08/0217) ausgeführt, dass es für die gesetzmäßige Bekanntgabe im

Sinne dieser Vorschrift nicht ausreiche, wenn eine Vereinbarung erst nachträglich im Verwaltungsstrafverfahren nachgewiesen werde. Die diesbezügliche zu § 9 VStG ergangene Rechtsprechung komme im Hinblick auf die nach Abs. 1 leg. cit. vorrangige selbständige Regelung des § 35 Abs. 3 ASVG nicht zur Anwendung.
Diese Judikatur ist auch auf die in § 7j AVRAG getroffene Regelung anzuwenden, werden doch mit dieser noch detaillierte Voraussetzungen als jene im ASVG zur wirksamen Bestellung eines verantwortlichen Beauftragten ausgeführt.

Es ist also vorliegend – mangels entsprechender Bekanntgabe – von keiner wirksamen Bestellung des E.Ka. als verantwortlicher Beauftragter auszugehen.

Die Bf hat damit das Tatbild der ihr vorgeworfenen Verwaltungsübertretung erfüllt.

3.3.3. Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt, wenn eine Verwaltungsvorschrift über das Verschulden nichts anderes bestimmt, zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten. Fahrlässigkeit ist bei Zuwiderhandeln gegen ein Verbot oder bei Nichtbefolgung eines Gebotes dann ohne weiteres anzunehmen, wenn zum Tatbestand einer Verwaltungsübertretung der Eintritt eines Schadens oder einer Gefahr nicht gehört und der Täter nicht glaubhaft macht, dass ihn an der Verletzung der Verwaltungsvorschrift kein Verschulden trifft.

Auch die gegenständliche Verwaltungsübertretung stellt ein Ungehorsamsdelikt dar. Es genügt daher fahrlässige Tatbegehung. Nach der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofs hat der Bf initiativ alles darzulegen, was für seine Entlastung spricht. Dies hat in erster Linie durch ein geeignetes Tatsachenvorbringen und durch Beibringen von Beweismitteln oder die Stellung konkreter Beweisanträge zu geschehen. Bloßes Leugnen oder allgemein gehaltene Behauptungen reichen für die "Glaubhaftmachung" nicht.

Weil die Bf nicht dafür gesorgt hat, dass die Meldungen zur ZKO beim Bundesministerium für Finanzen rechtzeitig erfolgt sind, ist ihr die Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht vorzuwerfen.
Es wäre an ihr gelegen, vor Arbeitseinsatz der s. Arbeiter die Voraussetzungen für deren Beschäftigung mit den zuständigen Behörden abzuklären und die nötigen Meldungen zu erstatten.

Als Verschuldensgrad ist Fahrlässigkeit anzunehmen, war die Bf doch in einem vorwerfbaren Rechtsirrtum befangen. So hat sie auf die interne Geschäftsverteilung der Firma K., s.r.o. vertraut und war der Meinung, dass sie damit keine Verantwortung für die Einhaltung der Rechtsvorschriften in Österreich trifft.
Dem steht auch ihre Verantwortung, sie habe sich im Tatzeitpunkt in Mutterschaftskarenz befunden, nicht entgegen, denn in seinem Erkenntnis vom 25.09.2014, Zl. 2012/07/0214, hat der VwGH ausgesprochen, dass an einer

verwaltungsstrafrechtlichen Verantwortlichkeit als außenvertretungsbefugtes Organ auch eine Mutterschaftskarenz nichts ändert.
Relevante Gründe, die das Verschulden der Bf hinsichtlich der nicht rechtzeitig durchgeführten Meldung zur ZKO ausschließen würden, hat die Bf nicht dargelegt.

3.3.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG idgF sind Grundlagen für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Nach Abs. 2 leg. cit. sind im ordentlichen Verfahren (§§ 40-46) überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32-35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Gemäß § 20 VStG kann die Mindeststrafe bis zur Hälfte unterschritten werden, wenn die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe beträchtlich überwiegen.

Der von der belangten Behörde herangezogene Milderungsgrund der Unbescholtenheit wird auch dieser Entscheidung zugrunde gelegt. Strafmildernd ist ebenfalls der oben dargestellte Rechtsirrtum zu werten.
Straferschwerend hingegen ist zu werten, dass vier entsandte Arbeitnehmer vor deren Arbeitsaufnahme nicht ordnungsgemäß gemeldet wurden.

In Anbetracht der Bedeutung der ordnungsgemäßen Meldung für den österreichischen Arbeitsmarkt und dem Vorhandensein des angeführten Straferschwerungsgrundes kann bei einer Gewichtung der Strafmilderungs- gegenüber den Straferschwerungsgründen nicht von einem Überwiegen der Strafmilderungsgründe ausgegangen werden, sodass § 20 VStG in diesem Fall nicht zur Anwendung kommen konnte.

Dennoch war die Strafe herabzusetzen, ist in der mündlichen Verhandlung doch hervorgekommen, dass das monatliche Nettoeinkommen der Bf unter jenem von der belangten Behörde angenommenen liegt, sie für 3 Kinder gemeinsam mit ihrem Gatten unterhaltspflichtig ist und ausständige Verbindlichkeiten vorhanden sind. Aus diesem Grund war die verhängte Strafe auf 1.000 Euro herabzusetzen.

Die Ersatzfreiheitsstrafen waren in Relation der Obergrenze für die Geldstrafe zur Obergrenze für die Ersatzfreiheitsstrafe festzusetzen und entsprechend zu reduzieren.

Es war somit spruchgemäß zu entscheiden.

Zu II.
Weil die Beschwerde teilweise Erfolg hatte, waren keine Kosten für das Verfahren vor dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorzuschreiben und die Kosten des erstinstanzlichen Verfahrens entsprechend herabzusetzen.

Zu III.
Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Insbesondere weicht die gegenständliche Entscheidung von der als einheitlich zur beurteilenden Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht ab.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabegebühr von je 240 Euro zu entrichten.

H i n w e i s e

1. Gemäß § 7n Abs. 2 AVRAG wird darauf hingewiesen, dass mit der rechtskräftigen Bestrafung die Eintragung der E.K. und der Firma K., s.r.o., X, T. (S.), in die Evidenz des Kompetenzzentrums LSDB verbunden ist.

2. Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

3. Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag.[a] Gerda Bergmayr-Mann